

# Verschmelzungsvertrag zum 05.12.2018

Die sporttreibenden Vereine MTV Aalen 1846 e.V., DJK Sportverein Aalen e.V. und Turn- und Sportverein 1848 Wasseralfingen e.V. beabsichtigen die Fusion im Wege der Verschmelzung gem. §§ 99 ff, 4 UmwG. Hierzu schließen die Vereine den nachfolgenden Vertrag:

## § 1 Vertragsparteien

1. MTV Aalen 1846 e.V. mit Sitz in Aalen, Vereinsregister-Nummer VR 50 0026 beim AG Ulm (nachstehend MTV genannt)  

- übertragender Verein -
2. DJK Sportverein Aalen e.V. mit Sitz in Aalen, Vereinsregister-Nummer. V 500202 beim AG Ulm (nachstehend DJK genannt)  

- übertragender Verein -
3. Turn- und Sportverein 1848 Wasseralfingen e.V. mit Sitz in Aalen-Wasseralfingen, Vereinsregister-Nummer. 500007 beim AG Ulm (nachstehend TSV genannt)  

- übernehmender Verein -

## § 2 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien MTV und DJK übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und

Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff BGB)

**im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. §§ 4 ff UmwG**

auf den TSV.

Der TSV als aufnehmender Verein wird seinen Namen ändern in **Aalener Sportallianz e.V.**

Sämtliche Nutzen und Lasten des Vermögens von MTV und DJK gehen vom Verschmelzungstichtag an auf den TSV als übernehmenden Verein im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

## § 3 Mitgliedschaftsverhältnisse

Durch die Verschmelzung erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im gemeinsamen Verein.

Grundsätzlich gewährt der gemeinsame Verein jedem Mitglied der übertragenden Vereine eine Mitgliedschaft, die dem Status im übertragenden Verein entspricht.

Haben Mitglieder der übertragenden Vereine für das laufende Jahr 2018 bereits Beiträge entrichtet, die höher sind, als die Beiträge im übernehmenden Verein, haben Sie keinen Anspruch auf Ausgleich oder Rückerstattung.

Beitragszahlungen der Mitglieder der übertragenden Vereine, die unter denen des übernehmenden Vereins liegen, gelten für das Jahr 2018 als vollständig erbracht. Eine Nachforderung des übernehmenden Vereins ist ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder der übertragenden Vereine werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei, sofern dies die Satzung des Gesamtvereins vorsieht. Dies gilt auch für Ehrenvorsitzende.

Fördermitglieder der übertragenden Vereine werden Fördermitglieder des übernehmenden Vereins auf der Grundlage der Satzung, die der TSV in seiner Sitzung vom 05.12.2018 verabschiedet hat.

## **§ 4 Abteilungsstruktur der Vereine**

Abteilungen der übertragenden Vereine, die im übernehmenden Verein keine inhaltliche Entsprechung finden, werden im neuen Verein als neue eigene Abteilung gegründet und geführt. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie die Zusammenlegung von Abteilungen obliegen den derzeitigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden der übertragenden und des übernehmenden Vereins.

Abteilungen der übertragenden Vereine, die eine Entsprechung im übernehmenden Verein haben, werden in der fachlich zugeordneten Abteilung des übernehmenden Vereins aufgenommen und fortgeführt.

## **§ 5 Zuständigkeiten der Organe**

Die Mitglieder des Vorstands der übertragenden Vereine MTV und DJK erhalten bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend mitzuwirken.

## **§ 6 Stichtage**

Als Verschmelzungstichtag gilt der 01.01.2019. Ab diesem Tag gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Vereine in und für Rechnung des übernehmenden Vereins.

Nutzen und Lasten der übertragenden Vereine gehen vom Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.

Der Verschmelzung liegen folgende Jahresabschlüsse zugrunde:

MTV Abschlüsse            zum 30.06.2018, und der Jahre 2015, 2016, 2017

DJK Abschlüsse            zum 30.06.2018, und der Jahre 2015, 2016, 2017

TSV Abschlüsse zum 30.06.2018, und der Jahre 2015, 2016, 2017  
Auf eine (weitere) Zwischenbilanz wird verzichtet.

## § 7 Arbeitnehmer

Arbeitsverhältnisse der übertragenden Vereine gehen zum Verschmelzungstichtag auf den übernehmenden Verein über.

In keinem der Vereine besteht eine Arbeitnehmervertretung.

## § 8 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmt, nicht gewährt.

## § 9 Prüfung der Verschmelzung

Sowohl die übertragenden, als auch der übernehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Eine Prüfung der Verschmelzung gem. § 100 UmwG ist aus Sicht der Vertragspartner daher nicht erforderlich.

## § 10 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein.

## § 11 Geltung des Vertrages

Der Verschmelzungsvertrag wird auf Grundlage der Beschlüsse der Außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Vertragspartner

- vom 05.12.2018 beim Turn- und Sportverein Wasseralfingen 1848 e.V.
- vom 06.12.2018 beim DJK Sportverein Aalen e.V.
- und vom 07.12.2018 beim MTV Aalen 1846 e.V.

geschlossen. Dieser Vertrag lag diesen drei Außerordentlichen Mitgliederversammlungen im Entwurf als Basis für die Abstimmung vor.

Im Übrigen wurde die Verpflichtungen des Umwandlungsgesetzes zur Auslegung vor den Mitgliederversammlungen entsprochen.

## § 12 Sonstige Regelungen

Der neue BGB-Vorstand des gesamten neuen Vereins wird auf Grundlage der Satzung, die der TSV in seiner Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2018 beschlossen hat, in eben dieser gewählt. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des gesamten verschmolzenen Vereins muss bis spätestens 30.06.2019 stattgefunden haben, sofern sich der gewählte neue Vorstand nicht mehrheitlich auf einen anderen Termin einigt.

## § 13 Rücktritt

Die Vertragspartner sind jeweils zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.03.2019 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist, sofern dieser Umstand einem der beiden anderen Vertragspartner zuzurechnen ist.

Der Rücktritt ist den anderen beiden Vertragspartnern durch eingeschriebenen Brief zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.

Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach §§ 346 ff BGB. Die Kosten der Rückabwicklung trägt der Verein, der die Verzögerung verursacht hat.

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und / oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellt. In diesem Fall ist der Vertrag so auszulegen, zu ändern oder zu ergänzen, dass anstelle der unwirksamen Klausel oder der Lücke eine angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

## § 15 Abschlussbemerkung

Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages wurde dem Vereinsregistergericht des aufnehmenden Vereins in Ulm vorgelegt. Dieses ist auch das zuständige Vereinsregistergericht für die beiden übertragenden Vereine. In einer ersten kurzen Stellungnahme hat das Vereinsregistergericht keine weitergehende Empfehlungen, Ergänzungen und oder Änderungswünsche angesprochen.

Aalen, den \_\_\_\_\_

Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden  
des MTV Aalen 1846 e.V.  
des Turn-und Sportvereins 1848 Wasseralfingen e.V.  
und des DJK Sportvereins Aalen e.V.

---

Dietmar King  
(MTV)

Karl-Heinz Vandrey  
(TSV)

Erika Himml  
(DJK)

---

Jürgen Eschenhorn  
(DJK)

Marcel Silbermann  
(TSV)